



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D – 06114 Halle (Saale)

Architekturbüro Dipl.-Ing. Christian Boos
z. Hd. Frau Göricke

August-Bebel-Straße 43

39435 Bördeaeue, OT Unseburg

Jochen Fahr M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 403
Telefax 0345 · 52 47 – 460
JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

Gröningen, „Windpark am Speckberg“
B-Plan Nr. 01/2023, 3. Änderung des Bebauungsplanes

22. Juni 2023

Ihr Schreiben vom: 25. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Göricke,

Ihr Zeichen
bw/cb

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen
23-10003

Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlung – Bronzezeit; Wüstung – Mittelalter, Neuzeit; Befestigung/ Warte – Mittelalter, Neuzeit*); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Bei der Fläche „NW“ befindet sich eine Siedlung der Bronzezeit (ca. 2.200 – 800 v. Chr.). In der Fläche „SO“ lag im Spätmittelalter (ca. 1.200 – 1.500 n. Chr.) ein Dorf. Im Spätmittelalter kam es zur Anlage zahlreicher ländlicher Siedlungen, Weiler und Einzelgehöfte. Allerdings wurden einige auch bald wieder aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Verlassene mittelalterliche Dörfer gewähren als wichtige Kulturdenkmale Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen. Archäologische Untersuchungen können erhebliche Erkenntniszugewinne u. a. über Ausdehnung, Aussehen, Struktur, Bewirtschaftung oder die Bewohner erbringen. Der außerordentliche Wert für die Regionalgeschichte und darüber hinaus ist gegeben.

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015
00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Baumaßnahmen in den beiden Vorhabengebieten führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind im Vorfeld der Maßnahmen verbindlich mit dem LDA LSA abzustimmen.

Die Dokumentation erfolgt gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA. Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Betrachten Sie bitte dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jochen Fahr

Anlage(n): - Übersichtslageplan

Verteiler: - Akte